

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	13.11.2017						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	21.11.2017						
Kreisausschuss	28.11.2017						
Kreistag Uckermark	06.12.2017						

Inhalt:

Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

gez. Dietmar Schulze
Landratgez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Der Kreistag entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und damit auch über die Abfallgebührensatzung und die Höhe der Benutzungsgebühren. Die zurzeit gültige Abfallgebührensatzung basiert auf der Kalkulation für die Jahre 2016/2017 und gilt ab 01.01.2016.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg schreibt in § 6 Abs. 3 vor, dass die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die derzeitige Kalkulationsperiode 2016/2017 endet zum 31.12.2017. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für die Jahre 2018/2019 neu kalkuliert. Das Ergebnis der Kalkulation ist in Anlage 1 dargestellt.

Aus der abgeschlossenen Kalkulationsperiode 2014/2015 wurde ein Unterdeckungsbetrag aus dem Jahr 2014 von 160.954,30 € bereits in der Kalkulation 2016/2017 berücksichtigt. Aus der Ex-post-(Nach-)Kalkulation für die Kalkulationsperiode 2014/2015 ergibt sich eine weitere Unterdeckung in Höhe von 110.693,53 € für das Jahr 2015.

Nachkalkulation 2014/2015

Jahr	Plan	Aufwand Ist	Ertrag Ist	Ergebnis
2014	9.387.809	9.465.269,31	9.304.315,01	-160.954,30 (bereits in Kalkulation 2016/2017 berücksichtigt)
2015	9.387.809	9.428.784,80	9.318.091,27	-110.693,53 (in Kalkulation 2018/2019 angesetzt)

In der aktuellen Kalkulationsperiode 2016/2017 ergibt sich für das Jahr 2016 eine Überdeckung in Höhe von 284.705,92 €. Diese Summe aus der laufenden Kalkulationsperiode wurde analog zur bisherigen Verfahrensweise bereits in der neuen Kalkulation 2018/2019 berücksichtigt.

Nachkalkulation 2016

Jahr	Plan	Aufwand Ist	Ertrag Ist	Ergebnis
2016	10.509.190	10.512.062,79	10.796.768,71	284.705,92

Damit ergibt sich ein Saldo von 174.012,39 € Überdeckung, der in die beiden Jahre der neuen Kalkulationsperiode je zur Hälfte (87.006,19) einfließt.

Die Kosten der Abfallentsorgung sind für 2018/2019 um ca. 1 Mio € gestiegen. Die Gründe sind insbesondere die notwendige Neuausschreibung der Entsorgung sowie Kostensteigerungen bei der Sperrmüllentsorgung durch höheres Sperrmüllaufkommen und gestiegene Kosten in einigen anderen Kostenpositionen der Grundgebühr. Die Grundgebühr beinhaltet die folgenden Kostenpositionen:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung Papier
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen (herrenlose Abfälle)
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallzwischenlager
- Einsammeln, Befördern, Annahme und Bereitstellung von Elektroaltgeräten
- Entsorgung kompostierbarer Abfälle (Garten- und Parkabfälle)
- Errichtung und Betreibung von Wertstoffannahmehöfen

- Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben
- Vorhalten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

Durch Maßnahmen innerhalb der UDG in Abstimmung mit dem Aufgabenträger (u. a. Reduzierung der Schadstoffmobiltouren von zwei auf eine pro Jahr), und durch die Berücksichtigung des Überdeckungssaldos aus Vorjahren konnte die Unterdeckung auf ca. 622.000 € verringert werden

Indem die voraussichtliche Überdeckung für 2017 in Höhe von 260.000 € ebenfalls einbezogen wird, kann pro Jahr ein zusätzlicher Betrag von 130.000 € angesetzt werden, der die Unterdeckung auf 492.000 € reduzieren würde.

Ein weiterer Ausgleich der Unterdeckung ist nunmehr nur über eine Gebührenerhöhung realisierbar. Da die o. g. Kostensteigerungen jeden Anschlusspflichtigen betreffen und nicht auf bestimmte Nutzergruppen begrenzt sind, wird vorgeschlagen, diese in Form einer Erhöhung der Grundgebühr auch auf alle Anschlusspflichtigen umzulegen.

In den vorangegangenen Kalkulationsperioden wurde, aus der Kostendeckungsrechnung ersichtlich, eine Unterdeckung der Grundgebühr über die anderen Kostenpositionen, insbesondere die Leerungsgebühr, ausgeglichen. Durch die Kostensteigerung ist die Überdeckung in den Leerungsgebühren aufgezehrt. Da die Leerung der Abfallbehälter im Landkreis regelmäßig 14 täglich und unabhängig vom Füllstand der Behälter erfolgt, liegen aktuell keine belastbaren Daten über das tatsächliche Mengenaufkommen pro Person vor. Dies soll durch die UDG in den nächsten zwei Jahren im Rahmen einer Hausmüllanalyse untersucht werden, um zukünftig gezielt auf das Nutzerverhalten Einfluss nehmen zu können. Die Mietgebühr wurde entsprechend der anfallenden Kosten, zusammengefasst nach Zweirad- und Vierradbehälter, berechnet. Hieraus ergeben sich Gebührenerhöhungen bei 660l und 1.100l und Gebührensenkungen bei 60l bis 240l.

Bei einer Erhöhung der Grundgebühr von 2,00 € pro Monat auf 2,23 € pro Monat würden die Gebühreneinnahmen um 486.803,28 € steigen.

Erhöhung von 2,00 €/Mon auf 2,23 €/Mon

176.378 EGW * 2,00 €/Mon * 12 Mon = 4.233.072,00 €

176.378 EGW * 2,23 €/Mon * 12 Mon = 4.719.875,28 €

Differenz: = 486.803,28 €

Die Mehreinnahmen von 487.000 € aus der Grundgebühr können die bestehende Unterdeckung von 492.000 € bis auf einen Betrag von 5.000 € ausgleichen. Nach Ausgleichsrechnung über alle Gebührenbestandteile ergibt sich im Ergebnis der Kostendeckungsrechnung insgesamt eine geringe Überdeckung von 5.000 € (0,05%).

Im Satzungstext der AbfGS wurden die Regelungen zur kostenpflichtigen Anlieferung an den Wertstoffannahmehöfen in §§ 2, 12, 13, 14 ergänzt.

Die Größe der zugelassenen Abfallsäcke wurde aus Gründen des Handlings und zur Arbeitserleichterung des Entsorgungspersonals von 120l auf 60l Säcke verändert.

Die Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Anlage 1 der AbfGS wurden aufgrund einer Neuausschreibung angepasst. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die bisherige Abfallgebührensatzung mit der neuen Satzung in einer Synopse in Anlage 3 gegenübergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Abfallgebührenkalkulation 2018_2019 Stand 25.10.2017

AbfGS

Gebührenberechnung Vergleich Grundgebühr

Synopse AbfGS